

OBERBÜRGERMEISTER DR. KLAUS WEICHEL

Allgemeinverfügung

der Stadt Kaiserslautern über das Verbot der Veranstaltungen "Montagsspaziergänge" sowie thematisch vergleichbarer, nicht angemeldeter Ersatzversammlungen in Kaiserslautern vom 04.01.2022

Dienstgebäude Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern

Datum 04.01.2022

Telefon-Durchwahl 0631 365-1011

Telefax 0631 365-1019

E-Mail klaus.weichel@ kaiserslautern.de

Unser Zeichen

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern als Versammlungsbehörde erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Hiermit werden die Veranstaltung von und Teilnahme an folgenden öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel auf dem Gebiet der Stadt Kaiserslautern verboten:
 - a) Untersagt wird der am Montag, den 10.01.2022 um 18:30 Uhr geplante und beworbene, aber nicht angemeldete, sog. "Montagsspaziergang" in Kaiserslautern.
 - b) Jede weitere thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete und behördlich bestätigte Ersatzversammlung in der Stadt Kaiserslautern wird an dem vorbezeichneten Tag ebenfalls ganztätig untersagt.
 - c) Untersagt werden alle mit generellen Aufrufen zu "Montagsspaziergängen" oder "Spaziergängen" in Zusammenhang stehenden, nicht angemeldeten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen und Ersatzversammlungen in der Stadt Kaiserslautern unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend.
- 2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs.4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 09.01.2022 um 0:00 Uhr in Kraft.
- 4. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, mit Ablauf des 20.01.2022 außer Kraft

Hinweise:

- Die Verfügung und deren Begründung können an der Rathausinformation, Willy-Brandt-Platz 1, 67659 Kaiserslautern, oder an der Information im Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kaiserslautern (www.kaiserslautern.de) eingesehen werden.
- 2. Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 23 VersammlG)
- 3. Wer als Veranstalter oder Leiter
 - eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
 - b. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 26 VersammlG)

4. Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist. (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VersammlG)

Begründung:

Die in Ziffer 1 der Verfügung angeordneten Verbote finden ihre Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 1 VersammlG. Demnach kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Der Prognosemaßstab der "unmittelbaren Gefährdung" erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersammlG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche

Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 I GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Es handelt sich bei den in Ziffer 1 bezeichneten Aktionen um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist dabei die Strategie zu versuchen, örtliche Zusammenkünfte von Personen unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Dies wird verfolgt, indem solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 VersammlG durchgeführt werden, um damit die – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – behördlichen Präventiv-/Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter / Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 f. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken.

Durch die mediale Berichterstattung infolge der seit Mitte Dezember bundesweit stattfindenden Montagsspaziergänge ist der Hintergrund der "Spaziergänge" nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä.. Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die Montagsspaziergänge, die nach der derzeitigen Erkenntnisslage zukünftig regelmäßig montags stattfinden sollen, haben nach ihrem Gesamtgeprä-

ge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren ("Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren vergangenen Montag bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Auch für Montag sind einige Städte neu mit am Start – ebenso bei uns in der Pfalz. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern." [Telegram Kanal: "Freie Pfälzer" vom 16.12.2021].) und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine "gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung" gerichtet ist. Im Telegram Kanal "RheinCandleLight" wurde am 16.12.2021 veröffentlicht: "... Wenn wir dann von 17:00 bis 17:30 Uhr jeder für sich – und somit wir alle gemeinsam – mit unserer Kerze am Rhein stehen, möchten wir gemeinsam positive Energie an alle Menschen und Lebewesen auf der ganzen Welt senden....". Dies verdeutlicht, dass eine innere Verbundenheit zwischen den Teilnehmern vorhanden ist und nonverbal ein gemeinsames Ziel verfolgt wird.

Aus den vorgenannten Gründen besteht nach § 14 Versammlungsgesetz grundsätzlich das Erfordernis, die Montagsspaziergänge als öffentliche Versammlung spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Die bundesweite Erfahrung der vergangenen Montagsspaziergänge zeigt, dass eine Anmeldung nach § 14 Versammlungsgesetz bewusst nicht vorgenommen wird. Hiermit wird u.a. versucht, etwaigen behördlichen Auflagen zu entgehen und Verantwortlichkeiten zu verschleiern. Es ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch die unter Ziffer 1 verbotenen Versammlungen nicht innerhalb der 48 Stunden Frist angemeldet werden.

Bei den geplanten Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens in der Stadt Kaiserslautern, das mit einer 7-Tage-Inzidenz von 395,3 den höchsten Wert in ganz Rheinland-Pfalz aufweist¹ (Stand: 03.01.2022) und der Ausbreitung der Omikron Variante, kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infekti-

_

¹ https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/

onshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch (mehrheitlich) umgesetzt werden. Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Auch im Außenbereich ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen sinnvoll, z. B. wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, längere Gespräche und gesichtsnahe Kontakte erfolgen, oder in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen.²

Die Einhaltung dieses Mindestabstandes, der nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen die grundlegende Schutzmaßnahme zur Reduzierung des Übertragungsrisikos von SARS-CoV-2 darstellt, und die Maskenpflicht, sind nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Die vielfältigen Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit im gesamten Bundesgebiet haben gezeigt, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue bei solchen Veranstaltungen letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Insofern steht zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmer der verbotenen Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken. Es ist namentlich zu erwarten, dass auch bei den untersagten Versammlungen vielfach insbesondere die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine (geeignete) Mund-Nasen-Bedeckung (ordnungsgemäß) getragen wird, was sich bereits bei den vergangenen Montagsspaziergängen in Kaiserslautern gezeigt hat. ³ Auch beim Montagsspaziergang am 03.01.2022 wurde von Seiten der Polizei mit Lautsprecher-

_

Die Rheinpfalz – Pfälzische Volkszeitung vom 28.12.2021, S. 1;

² Quelle Robert Koch Institut, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19 vom 14.10.2021

³ Die Rheinpfalz – Pfälzische Volkszeitung vom 15.12.2021, S. 1; https://www.rheinpfalz.de/pfalz_artikel,-corona-protest-wie-der-abend-in-der-pfalz-verlief-arid,5294332.html?fbclid=IwAR2-q901jxBLmZg0qqr1-v-Rnn3yKcvSJqhICFKCuX-vfz1rMmKoVYIGzDw;

 $[\]frac{https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/kaiserslautern-westpfalz-spaziergaenge-gegner-corona-regeln-geplant-100.html}{}$

durchsagen mehrfach auf die Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen hingewiesen, was von den Teilnehmern größtenteils ignoriert wurde.

Demnach folgt vorliegend bereits aus dem Umstand, dass die Montagsspaziergänge nicht rechtzeitig angemeldet werden, wovon auch bei den unter Ziffer 1 verbotenen Versammlungen auszugehen ist, und von ihnen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, dass diese aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu verbieten sind.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 3 VersammIG eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden kann, wenn er nicht angemeldet worden ist. Vorliegend kann in Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und die Veranstaltungen sodann erst aufgelöst werden. Denn eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren wäre durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung etwaiger (Hygiene-)Auflagen nicht in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmende, Polizeibeamte und Passanten kommen würde. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage nur ein präventives Vorgehen verhältnismäßig.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Kaiserslautern, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter "Spaziergänge", die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind: Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, um gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden.

Die Erfahrungen der bisherigen "Montagsspaziergänge" haben gezeigt, dass die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen – auch in Kaiserslautern – virulent ist und dass hierbei aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit ist.

So stieg die Anzahl der Teilnehmer in Kaiserslautern von ca. 500 am 13.12.2021, über 1.200 am 20.12.2021 auf 1.500 Personen am 27.12.2021 an. An der Versammlung am 03.01.2022 nahmen wiederrum rum 800 Personen teil.⁴

_

⁴ Pressemitteilung Polizeipräsidium Westpfalz vom 20.12.2021 Die Rheinpfalz – Pfälzische Volkszeitung vom 27.12.2021, S. 1; Pressemitteilung Polizeipräsidium Westpfalz vom 03.01.2022

Auch in anderen Städten in Rheinland-Pfalz war eine erhebliche Anzahl an "Montagsspaziergängern" zu verzeichnen. So beteiligten sich am 13.12.2021 in Wörth ca. 70 Personen, in Germersheim ca. 100 Personen, in Kandel 100 Personen, in Bad Bergzabern ca. 250 Personen, in Annweiler ca. 40 Personen und in Landau und in Speyer ca. 200 Personen an den jeweiligen Versammlungen. Am 20.12.2021 verzeichnete die Stadt Koblenz rund 800, Landau 100 und Germersheim 150 Teilnehmer. In Morbach und Idar-Oberstein mussten mehrere, teils sehr aggressive Personen, kurzzeitig in Gewahrsam genommen werden. In der Stadt Koblenz fand darüber hinaus am 01.01.2022 ein weiterer Spaziergang mit etwa 2.000 Personen statt. Bei diesen Veranstaltungen hat die Mehrheit der Teilnehmer keine Mund-Nase-Bedeckung getragen. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen und der Verbreitung der Omikron Variante unbedingt zu vermeiden gilt.

Aufgrund der von diversen Versammlungsbehörden erlassenen Versammlungsverbote ist zudem mit einem Ausweichen der potenziellen dortigen Teilnehmer auf die Kommunen zu rechnen, in denen kein Versammlungsverbot besteht. Dies hat sich beispielsweise auch in Kaiserslautern gezeigt, als die Teilnehmerzahl bei den Montagsspaziergängen von 500 Personen am 13.12.2021 auf 1.200 am 20.12.2021 angestiegen ist. Am 20.12.2021 bestanden bereits in anderen Kommunen in der Pfalz Versammlungsverbote, was in der Stadt Kaiserslautern zum damaligen Zeitpunkt noch nicht der Fall war.

Aktuell ist zudem festzustellen, dass vergleichbare Versammlungsaktivitäten bundesweit stark zunehmen:

Am 13.12.2021 haben tausende Menschen in zahlreichen Städten gegen Coronamaßnahmen protestiert. Allein in Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich rund 7.000 Menschen in mindestens zwölf Städten an teils nicht angemeldeten Veranstaltungen, davon etwa 2.900 in Rostock, Der Protest richtete sich vor allem gegen eine mögliche Impfpflicht, vielerorts wurde aber auch eine Spaltung der Gesellschaft durch die Einschränkungen beklagt. In Thüringen protestierten laut Polizei landesweit rund 6.000 Menschen bei 26 Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen. Größtenteils seien es illegale Zusammenkünfte gewesen, sagte ein Sprecher. Dabei seien sieben Beamte verletzt worden, einer davon war demnach nicht mehr dienstfähig. Bei einer nicht genehmigten Versammlung in Berlin kam es zu Verstößen gegen das Masken- und Abstandsgebot. Es wurden Platzverweise erteilt. Später am Abend kehrten die Protestler demnach zurück, woraufhin die Polizei den Platz räumte. In Magdeburg versammelten sich etwa 3.500 Menschen, im nordrhein-westfälischen Gummersbach rund 500. In Sachsen ging die Polizei am Abend in mehreren Orten gegen Proteste vor: In Freiberg

https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/coronademo-in-koblenz-100.html

-

⁵ https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kreis-bad-duerkheim-verbietet-corona-proteste-100.html

kesselte die Polizei rund hundert Menschen in der Nähe eines Supermarktparkplatzes ein, bevor sie die Protestierenden doch weitergehen ließ – denn aufgrund der Nähe zu den Geschäften sei nicht festzustellen gewesen, wer Teilnehmer oder Kunde der Märkte war, sagte ein Sprecher der Polizei. In Dresden zählte die Polizei in der Innenstadt rund hundert Protestierende. Immer häufiger kommt es bei Protesten gegen Coronamaßnahmen zu Gewalt.⁷

In einigen baden-württembergischen Städten haben am Wochenende vom 10. – 12.12.2021 Tausende gegen die Corona-Maßnahmen demonstriert. Die Gewalt bei Demonstrationen gegen die Corona-Politik am Wochenende hat landes- und bundesweit scharfe Kritik ausgelöst. In Baden-Württemberg gab es laut Landesinnenministerium 22 Versammlungen mit Tausenden Teilnehmern, die einen Bezug zur Pandemie hatten. Die Polizei stellte demnach rund 650 Verstöße gegen die Corona-Verordnung fest, darunter knapp 300 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Maske. Eine Demonstration fand am Samstagabend (11.12.2021) in Reutlingen statt. Dort demonstrierten laut Polizei bis zu 1.500 Menschen gegen die Corona-Maßnahmen. Bei der Versammlung zogen Menschen mit Kerzen durch die Stadt und riefen zum "Widerstand" auf. Ein Polizist wurde dabei verletzt, der mutmaßliche Angreifer wurde festgenommen. Laut Polizei blockierten die Demonstrierenden Straßen, die Stimmung sei "aggressiv" gewesen. Die Demonstrierenden versammelten sich am Abend am Bürgerpark und zogen von dort aus über das Tübinger Tor weiter in Richtung Marktplatz. Aufforderungen zum Tragen einer Maske seien ignoriert worden, hieß es von der Polizei. Infolgedessen wurde die Versammlung durch das Amt für öffentliche Ordnung aufgelöst. Trotzdem zog im Anschluss eine Gruppe weiter in Richtung Karlstraße und Zentraler Omnibusbahnhof. Beim Versuch der Beamten, die Versammlung zu stoppen, seien Demonstrierende gewalttätig geworden. Die Polizei setzte daraufhin nach eigenen Angaben Pfefferspray und Schlagstöcke ein. Im Laufe des Abends seien mehrere Strafverfahren wegen tätlichen Angriffs auf Beamte, Beleidigung und versuchter Körperverletzung eingeleitet worden. Außerdem wurden laut Polizei rund 100 Platzverweise erteilt. 8

Ähnlich stellte sich die Situation auch am 20.12.2021 dar. In Mecklenburg-Vorpommern nahmen mehr als 17.000 Menschen an Protesten in 20 Städten teil. Allein in Rostock waren es nach Angaben der Polizei bis zu 10.000 Teilnehmer. Hierbei kam zu Rangeleien zwischen Demonstranten und Polizei. Einen Mund-Nasen-Schutz trugen die meisten Teilnehmer nicht. Auch in Thüringen protestierten mehr als 10.000 Menschen gegen die Corona-Regeln,

-

⁷ vgl. https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-tausende-teilnehmer-bei-demosgegen-coronamassnahmen-in-thueringen-sachsen-und-andernorts-a-5703fc56-6f56-4154-841c-6d27fc7d3442.

 $^{^8}$ vgl. https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/demo-gegen-corona-politik-100.html).

Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen während einer unangemeldeten Demonstration in Mannheim sind nach Polizeiangaben 13 Einsatzkräfte verletzt worden. Protestierenden hatten das Versammlungsverbot ignoriert und Widerstand geleistet, als die Ordnungskräfte den Aufzug beenden wollten. Einer der Beamten musste ins Krankenhaus gebracht worden. Wegen der Angriffe wurden 13 Personen festgenommen.

Die bundesweit hohe Teilnehmerzahl setzte sich nach Medienberichten auch bei den Spaziergängen am 27.12.2021 und 03.01.2022 fort.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Stadt Kaiserslautern sowie der bundesweiten Situation, muss auch weiterhin mit einer sehr hohen Teilnehmerzahl bei den sog. "Montagsspaziergängen" gerechnet werden. Durch die zu erwartende hohe Teilnehmerzahl an den Montagsspaziergängen, dem Umstand, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden und dem Erfordernis aufgrund der Ausbreitung der Omikron Variante das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, war diese Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung nicht ersichtlich war.

Das Versammlungsverbot ist geeignet, um das nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, gerade bei größeren Menschenansammlungen, derzeit bestehende hohe Infektionsrisiko zu minimieren und damit die Übertragung von SARS-CoV-2 einzudämmen.

Die Erteilung von Auflagen (z.B. Mindestabstand, Masken, räumliche Begrenzung), als milderes Mittel, würde nach den bisherigen Erfahrungen keinen Erfolg versprechen. Zum einen ist mangels eines Verantwortlichen unklar, wer von Seiten der Demonstranten auf die Einhaltung der Auflagen hinwirken sollte. Zum anderen haben die Erfahrungen von ähnlichen Veranstaltungen in Kaiserslautern und anderen Städten gezeigt, dass die Versammlungsteilnehmer gerade nicht dazu bereit sind, sich an Corona-Schutzmaßnahmen zu halten. Die Versammlungen zielen darauf ab, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen, was sich auch bei dem Montagsspaziergang am 03.01.2022 in Kaiserslautern gezeigt hat, bei dem sich die Versammlungsteilnehmer bewusst ein Gruppen aufgeteilt und in der gesamten Innenstadt verteilt haben, um die hoheitlichen Maßnahmen zu unterlaufen und das Versammlungsverbot zu umgehen. Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass Auflagen nicht eingehalten werden, sodass die Durchführung der Versammlung unter Auflagen in diesen konkreten Fällen keine geeigneten Mittel wären, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis

⁹ https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/corona-proteste-131.html

zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zwecke des Infektionsschutzes, d.h. zum Schutz von Leib und Leben, eingesetzt werden.

Das Verbot erstreckt sich neben dem Montagsspaziergang am 10.01.2022, auch auf thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete und behördlich bestätigte Ersatzversammlung bis einschließlich 20.01.2022. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die das Verbot tragenden Gründe nach den bisherigen Erfahrungen über den 10.01.2022 fortbestehen werden und sich auch das Infektionsgeschehen bis dahin nicht wesentlich verbessern wird. Es ist im Gegengenteil davon auszugehen, dass zur Eindämmung der Omikron Variante weiterhin verschärfte Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden. Gleichwohl wird das Verbot während der gesamten Geltungsdauer der Allgemeinverfügung fortlaufend auf seine Erforderlichkeit hin überprüft. Eine Aufhebung der Allgemeinverfügung vor Ablauf der Gültigkeit wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Mit dem Verbot von Ersatzversammlungen soll ferner vermieden werden, dass das Versammlungsverbot durch Ausweichen auf einen anderen Wochentag umgangen wird.

Als vergleichbare Ersatzversammlung zählen solche Versammlungen, die – sei es verbal oder nonverbal – ebenfalls auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. In Ansehung dessen, dass die Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese Erweiterung auf vergleichbare Ersatzversammlungen geboten.

Die zeitliche Geltungsdauer orientiert sich an der Geltungsdauer der aktuellen CoBeLVO.

Bei etwaigen thematisch vergleichbaren Veranstaltungen, die ordnungsgemäß angemeldet werden, wird, so wie es Art. 8 GG gebietet, eine Einzelfallprüfung vorgenommen, ob eine Durchführung der konkret angemeldeten Veranstaltung unter Auflagen möglich ist.

Für den Fall, dass sich entgegen dieser Anordnung, Teilnehmer zu dem angekündigten "Montagsspaziergang" einfinden, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass in diesem Fall unmittelbarer Zwang im Sinne des § 65 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz angewandt werden kann. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Nach § 65 Abs. 1 Satz 2 LVwVG kann der unmittelbare Zwang mündlich angedroht werden oder die Andro-

hung unterbleiben, falls er sofort angewendet werden kann (§ 61 Abs. 2 LVwVG) oder sonstige Umstände dies erfordern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregen den Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 04.01.2022

gez.

Dr. Klaus Weichel Oberbürgermeister